Satzung der "Bürgerstiftung Potsdam"

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Potsdam".
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Potsdam.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung

- a) von Kunst und Kultur;
- b) der Jugend- und Altenhilfe;
- c) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- d) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- e) des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- f) des Sports;
- g) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- h) des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.

auf dem Gebiet der Stadt Potsdam.

- (2) Die Stiftungszwecke werden entsprechend der vorhanden Mittel verwirklicht, indem beispielsweise
 - a) für den Bereich von Kunst und Kultur
 - a. Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Theateraufführungen, Lesungen, Konzerten, Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen etc.) abgehalten werden;
 - Förderung von Kunst im Stadtbild, von Künstlerkultur in Potsdam, z.B. durch Etablierung Kunst im Leerraum, Galerien auf Zeit, Förderung der Zusammenarbeit von Potsdamer Künstlern und Gewerbetreibenden, Veranstaltungen von Ausstellungen im Stadtbild; Einrichtung und Führung von kulturellen Einrichtungen;
 - b) für den Bereich der Jugend- und Altenhilfe
 - a. die Bildung von eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gefördert wird, z.B. durch Unterstützung von Bildungsangeboten, Hilfe zur Agressionsvermeidung, Hilfeleistung bei Integrationsarbeit, Ehrenamtliche Lesehelfer;
 - b. Benachteiligungen für sozial benachteiligte Jugendliche und alte Menschen abgebaut BRANDE werden und die Schaffung positiver Lebensbedingungen junger und alter Menschen und ihrer Familien gefördert werden. Zum Beispiel durch Sprachförderung, Ausbildungsförderung, ehrenamtliche Bildungsunterstützung.

1

- c) Denkmäler, die den Bürgern der Stadt Potsdam dauerhaft zugänglich sind (zumindest zeitweise) durch Arbeits-, Sach- oder Finanzmittel erhalten oder verbessert werden;
- die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe dadurch gef\u00f6rdert wird, dass zus\u00e4tzliche Bildungsangebote eingerichtet oder Einrichtungs-Defizite ausgeglichen werden (Bsp.: Lesehelfer), das Lehrangebot durch Sachmittel verbessert werden kann oder – soweit m\u00f6glich – zus\u00e4tzliche Angebote \u00fcber Bildungstransfer geboten werden k\u00f6nnen; eigene Schulen gegr\u00fcndet und gef\u00fchrt werden;
- e) im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege: die Erhaltung und Verbesserung des öffentlichen Grüns, der Erholungsräume;
- f) des Sports, indem die Sportangebote breiter und zugänglicher werden; neue Sportangebote in das Stadtangebot aufgenommen werden;
- g) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens in dem die Idee des Potsdamer Toleranzedikts fortentwickelt und durch geeignete Veranstaltungen unterstützt wird; Integration und Akzeptanz von Minderheiten gefördert wird;
- h) des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger mildtätiger oder kirchlicher Zwecke durch Förderung des Ehrenamtes durch die Übernahme administrativer Aufgaben; Hilfestellung bei der Gründung und Führung von gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Organisationen; Begleitung von Mäzenatentum; die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung bzw. öffentlicher Veranstaltungen, um den Gemeinnützigkeitsgedanken in der Bevölkerung zu verankern; ggf. Führung einer Freiwilligenagentur;
- im Bereich des Umweltschutzes, indem Projekte, Maßnahmen und Bildungsformate zur Verbesserung des Klimaschutzes und Umweltschutzes im Stadtgebiet Potsdam umgesetzt werden, auch um an der Erreichung der Klimaziele und der Ziele zur Nachhaltigkeit der Stadt Potsdam mitzuwirken.

Die Zwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes kann sich die Stiftung gemäß § 57 AO anderer als gemeinnützig oder mildtätig anerkannter Einrichtungen sowie Hilfspersonen bedienen.

- (2) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht im gleichen Maße verwirklicht werden. Dies gilt insbesondere soweit die Stiftungserträge nicht zur Deckung sämtlicher Zwecke ausreichen. Bis dahin werden vornehmlich die Zwecke nach § 3 Abs. (1) Buchstabe h), bei ausreichenden Erträgen werden die Buchstaben b) und d) und hiernach die restlichen Zwecke gefördert.
- (3) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten stehen aufgrund dieser Satzung Rechtsansprüche auf Leistung der Stiftung nicht zu.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen Dritter unbegrenzt erhöht werden. Zustiftungen im Sinne dieser Satzung sind solche, die die Zustifterin bzw. der Zustifter ausdrücklich hierfür bestimmt haben. Für Erbschaften und Vermächtnisse gilt dies auch ohne spezielle Bestimmung.
- (3) Bei Zustiftungen ab einem Wert von 50.000 EUR kann die Zustifterin bzw. der Zustifter einen konkreten Verwendungszweck (Projekt, Maßnahme o.Ä.) für die Verwendung der Erträge aus dieser Zustiftung benennen, soweit die Erträge für den Verwendungszweck ausreichend sind. Das Projekt hat dem Satzungszweck gemäß § 3 Absatz (1) dieser Satzung zu entsprechen. Diese Zustiftungen sind von der Stiftung unter Angabe des auferlegten Verwendungszwecks gesondert auszuweisen und können mit dem Namen der Stifterin bzw. des Stifters verbunden werden, sofern sie bzw. er dies wünscht. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet.

 Zustiftungen im Sinne der Absätze (2) und (3) anzunehmen.

- (4) Das Stiftungsvermögen ist vorbehaltlich Absatz (6) in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen durch den Vorstand, insbesondere bei Zustiftungen in Form von Sachwerten, sind im Rahmen der Vermögenserhaltungspflicht zulässig.
- (5) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 3 genannten Aufgaben Spenden einwerben und entgegennehmen. Die Verwendung dieser Spenden orientiert sich im Rahmen des § 3 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 3 zu verwenden oder aus ihnen in nach § 4 Absatz (2) zulässiger Höhe Rücklagen zu bilden. Die Ausgaben für die Spendenwerbung dürfen einen angemessenen Rahmen nicht übersteigen.
- In einzelnen Geschäftsjahren darf das Vermögen der Stiftung an sich bis zu einer Höhe von maximal 10 Prozent selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren nach Entnahme sichergestellt ist, dies wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse notwendig erscheint, die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet sind und der Vorstand und der Stiftungsrat die Maßnahme zuvor auf einer gemeinsamen Sitzung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen haben. Eine wiederholte Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens ist nur dann möglich, wenn die durch die vorangegangene Inanspruchnahme erfolgte Minderung des Grundstockvermögens wieder ausgeglichen ist.
- (7) Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (8) Die Stiftung kann Treuhänderschaften für treuhänderische, unselbstständige Stiftungen von Privatpersonen inklusive der separaten Verwaltung des Stiftungsvermögens übernehmen unter der Voraussetzung, dass gemäß deren Stiftungssatzung Zwecke gemäß Absatz (2) gefördert werden und das Stiftungsvermögen mindestens 5.000 EUR beträgt.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Zuwendungen Dritter (Spenden). Zuwendungen sollen nur in Barwerten erfolgen. Zuwendungen in Sachwerten bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.
- (2) Die Stiftung soll nach Maßgabe des § 58 Nr. 12 AO zunächst ein ausreichendes Kapital ansammeln, um die Stiftungszwecke erfüllen zu können.
- (3) Die Mittel der Stiftung im Sinne von Absatz (1) können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 58 Nr. 6 AO zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 AO gebildet werden.

§ 6 Rechnungsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Stiftung rechtswirksam wird.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat nach Beendigung des Rechnungsjahres den Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung selbst oder durch Dritte aufzustellen, und dem Stiftungsrat mit einem Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 7 Organe

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) die Stifterversammlung
 - b) der Stiftungsrat
 - c) der Stiftungsvorstand
 - d) das Kuratorium.



- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 8 Stifterversammlung

- (1) Mitglieder der Stifterversammlung sind zunächst die Gründungsstifter. Zudem können alle Zustifter, die der Stiftung eine Zustiftung in Höhe von mindestens 5.000 EUR zugestiftet haben oder sich durch außerordentliches Ehrenengagement hervorgetan haben und hierfür vom Stiftungsrat der Stifterversammlung zur Aufnahme in die Stifterversammlung empfohlen wurden in die Stiftungsversammlung aufgenommen werden. Hierunter fallen nicht diejenigen Zustiftungen, die als unselbstständige Stiftungen von der Stiftung treuhänderisch verwaltet werden. Die Mitglieder der Stifterversammlung wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Aufgaben der Stifterversammlung sind
 - a) die Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates gemäß § 9 dieser Satzung und
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Stiftungsvorstandes vom Stiftungsrat.
 - c) Erarbeitungen von Empfehlungen an den Stiftungsvorstand zur Zweckverwirklichung.
- (3) Mitglieder der Stifterversammlung können natürliche Personen und juristische Personen sein, welche einen Vertreter zu entsenden haben. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode bzw. mit der Vollbeendigung der Juristischen Person. Sofern die Zustiftung als letztwillige Verfügung erfolgt ist, kann durch letztwillige Verfügung ein Mitglied für die Stifterversammlung bestimmt werden oder der Platz unbesetzt bleiben.
- (4) Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates beruft die Stifterversammlung ein und leitet sie. Eine Stifterversammlung ist mindestens einmal jährlich mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10 % der Teilnahmeberechtigten dies gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich beantragen.
- (6) Die Stifterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (7) Über die Versammlung ist Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt die protokollführende Person. Beide unterschreiben es.
- (8) Der Stiftungsrat kann ein Mitglied der Stifterversammlung aus wichtigem Grund, insbesondere bei fortgesetzter Unerreichbarkeit oder grobem Verstoß gegen Sinn und Zweck der Satzung, abberufen.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei, höchstens acht Mitgliedern. Die Mitglieder sollen persönlich und fachlich in der Lage sein, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen. Sie sollen das Gremium bereichernde und die Entwicklung der Stiftung fördernde Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur sein. Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zur Wiederwahl oder Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
 - Der erste Stiftungsrat wird im Stiftungsgeschäft durch die Gründungsstifter bestimmt. Die Wahl weiterer Stiftungsratsmitglieder soll erst erfolgen, soweit das Stiftungsvolumen dies erfordert. Sofern nach Ablauf der Amtszeit des ersten Stiftungsrates noch keine Stifterversammlung existiert, kooptiert der Stiftungsrat seine Nachfolger.
- (2) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrates können aus wichtigem Grund von der Stifterversammlung oder auf BRANDEN.
 Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsrates

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden mindestens einmal jährlich durch das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Stiftungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangt. Die erste Sitzung des Stiftungsrates ist durch die Gründungstifter einzuberufen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Hälfte der Mitglieder und das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, im Falle der Verhinderung die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, den Ausschlag.
- (4) In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren erfolgen, wenn das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates einer solchen Beschlussfassung zustimmt und kein Mitglied des Stiftungsrates diesem Verfahren widerspricht. Soweit ein Mitglied dem Beschluss nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Beschlussvorlage widerspricht, wird seine Zustimmung fingiert.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem vorsitzenden Mitglied bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat über die Aufgabenerfüllung des Stiftungsvorstandes und insbesondere darüber zu wachen, dass der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
- (2) Weiterhin hat der Stiftungsrat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Stiftungsvorstandes
 - b) Beschluss über die Entlastung des Stiftungsvorstandes
 - c) Wahl der weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes gemäß § 11 (1) und (3) sowie deren Abberufung
 - d) Wahl der Mitglieder des Kuratoriums auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes
 - e) Vorlage des genehmigten Tätigkeitsberichtes des Stiftungsvorstandes bei der Stifterversammlung
 - f) Beschluss über einen vorübergehenden Vermögensverzehr auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes nach § 4 Absatz (6) dieser Satzung
 - g) Beschluss über Satzungsänderungen auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes, soweit nicht anderweitig geregelt;
 - h) Beschluss über die Auflösung/Aufhebung der Stiftung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes und
 - i) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand, soweit hierfür Bedarf besteht.

§ 12 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Person(en).
- (2) Der erste Vorstand wird im Stiftungsgeschäft berufen.
- (3) Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden.
- (4) Die Mitglieder werden vom Stiftungsrat gewählt. Dabei ist darauf zu achten, dass dieses Mitglied persönlich und fachlich in der Lage ist, sich für die Belange der Stiftung einzusetzen. Die Wahl

BRANDE

weiterer Mitglieder soll nur in dem Maße erfolgen, wie dies für die Stiftungsarbeit angemessen und erforderlich ist.

- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands beträgt drei Jahre.
- (6) Der Stiftungsrat kann den Vorstand bei Bedarf über die Anzahl von fünf Personen hinaus erweitern. Dabei ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder dem Umfang der Stiftungsarbeit angemessen ist. Sofern die Gründe für die Erweiterung nicht mehr bestehen, soll der Vorstand mit Ablauf der Amtszeit der weiteren Mitglieder wieder auf fünf Personen begrenzt werden.
- (7) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Bei Stimmengleichheit werden das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter durch den Stiftungsrat gewählt.
- (8) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann bei erheblicher Pflichtverletzung auf Antrag des Stiftungsvorstandes vom Stiftungsrat abberufen werden.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Hauptamt oder seine Funktion aus, so endet damit die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand. An seine Stelle tritt der Nachfolger, der für die restliche Amtszeit zu bestellen/wählen ist.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden mindestens einmal jährlich durch das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Stiftungsvorstand ist einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, im Verhinderungsfall die der Stellvertreterin oder des Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) In dringenden Fällen kann eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren erfolgen, wenn das vorsitzende Mitglied des Vorstandes einer solchen Beschlussfassung zustimmt und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht. Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren werden nur die Stimmen gewertet, die innerhalb von 14 Tagen eingehen. Fehlende (Nichtbeteiligung) Stimmen gelten als Zustimmung.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, welches von dem Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes Brandenburg und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Anlage und die Verwaltung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung
 - b) die Beschlussfassung über die Mittelverwendung der Zuwendungen, der Stiftungserträge und der sonstigen Einnahmen
 - c) die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und der Stifterversammlung
 - d) Vorschläge an den Stiftungsrat für die Aufnahme des weiteren Mitgliedes Stiftungsvorstandes
 - e) die Vorlage des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes beim Stiftungsrat

- f) die Einreichung des genehmigten Jahresabschlusses und Tätigkeitsberichtes bei der Stiftungsaufsichtsbehörde
- q) Vorschläge an den Stiftungsrat zu Satzungsänderungen
- h) Vorschläge an den Stiftungsrat für die Wahl von Kuratoriumsmitgliedern
- i) Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates und der Stifterversammlung mit beratender Stimme
- j) Vorschläge an den Stiftungsrat zur Beschlussfassung über die Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung.

Der Vorstand ist berechtigt, seine Aufgaben teilweise Dritten zur Erledigung zu übertragen, sofern die Erträge des Stiftungsvermögens dies erlauben und der Umfang der Stiftungstätigkeit dies erfordert. Die Kosten hierfür trägt die Stiftung.

Sofern der Vorstand einen Geschäftsführer mit der Erledigung der Aufgaben beauftragt, kann er für diesen eine Geschäftsordnung verabschieden.

- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Zur Abgabe und Annahme rechtsgeschäftlicher Erklärungen genügt das gemeinschaftliche Handeln von zwei Vorstandsmitgliedern. Eine Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Erklärungen, durch die die Stiftung verpflichtet werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Weiteres regelt die vom Stiftungsrat bei Bedarf zu verabschiedende Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 15 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5, höchstens 20 Mitgliedern. Die Amtszeit der Kuratorinnen und Kuratoren beträgt drei Jahre. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Stiftungsrat gewählt.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.
- (3) Das Kuratorium berät den Vorstand in allen grundsätzlichen Fragen der Stiftungsarbeit, insbesondere zu
 - a) den Schwerpunkten der Stiftungsarbeit
 - b) dem Jahresprogramm
 - c) der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Einrichtungen der Landeshauptstadt Potsdam
- (4) Das Kuratorium hat Gelegenheit zu dem Tätigkeitsbericht des Vorstandes vor der Vorlage bei dem Stiftungsrat Stellung zu nehmen.

§ 16 Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte, Auslagen und Aufwendungsersatz

- (1) Der Vorstand kann für einzelne Bereiche, wie z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Mittelbeschaffung etc., aber auch für einzelne Projekte Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. So kann sich eine größere Zahl von Bürgern aktiv an der Arbeit der Stiftung beteiligen.
- (2) Die Fachausschüsse und Arbeitsgruppen beraten die Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten, zu deren Bearbeitung sie gebeten wurden, sowie ihres Fachgebietes und wirken an der projektbezogenen Arbeit der Stiftung mit. Soweit sie keine Mitglieder der Stifterversammlung sind, dürfen sie an dieser mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Vorstand kann als Vertretung bestimmter Bevölkerungsgruppen ständige Beiräte einrichten, z.B. einen Junioren- oder Seniorenbeirat. Diese beraten die Stiftungsorgane.
- (4) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte Geschäftsordnungen erlassen.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen BRANDE der Fachausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte teilzunehmen.

(6) Auslagen- und Aufwendungsersatz für Organe der Stiftung oder Mitglieder der Fachausschüsse oder Arbeitsgruppen werden nur gewährt, soweit die Stiftungsmittel dies zulassen. Der Stiftungszweck ist vorrangig zu verwirklichen. Bis zur Erreichung eines Stiftungsstocks in Höhe von 1 Mio. € darf kein Auslagen- oder Aufwendungsersatz gezahlt werden. Mit Erreichen eines Stiftungsstocks über 1 Mio. € kann ein angemessener Auslagenersatz gezahlt werden, soweit dies die vorrangige Mittelverwendung zu Gunsten des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt. Ab einem Stiftungsstock von 2 Mio. € kann auch ein angemessener Aufwendungsersatz gezahlt werden, soweit dies die vorrangige Mittelverwendung zu Gunsten des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt.

§ 17 Änderung des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat und vom Stiftungsvorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder und einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates. Zur Wirksamkeit bedarf es der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.
- (3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes gemäß Absatz (1). Zur Wirksamkeit ist die Genehmigung der

§ 18 Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Stiftung soll auf unbegrenzte Zeit bestehen.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates und muss auf wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse beruhen. Zur Wirksamkeit bedarf es der Genehmigung der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde. Zudem darf es keine Möglichkeit geben, die Stiftung nach § 16 der Satzung fortzuführen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Stadt Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zu verwenden hat. Die Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungszweck ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 20 Stiftungsaufsichtsbehörde

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Brandenburg in seiner jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch, welche Behörde die Aufsicht über die Stiftung führt.

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungs BRANDE berechtigten Stiftungsorgans sind der Stiftungsbehörde umgehend zur Kenntnis zu geben sowie Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichte innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unaufgefordert vorzulegen.